

Das Menschenrecht auf Freiheit der Information („Pressefreiheit“) *versus* nationale Sicherheit

Von MAG. ARTHUR H. LAMBAUER (13.12.2021)

Nicht zuletzt aufgrund des Urteils in zweiter Instanz der Britischen Justiz, welches eine Auslieferung JULIAN ASSANGES für zulässig befand, soll hier eine kurze Untersuchung der Rechtslage im Hinblick auf den in den USA zu erwartenden Prozess unternommen werden.

A) Geschichtliches

1. Die UN-Konferenz zu Genf

Im März und April 1948 fand in Genf die *United Nations Conference on Freedom of Information* statt, welche u. a. eine *Draft Convention on Freedom of Information*¹ hervorbrachte, aus der zu zitieren ist, wie folgt:

Article 1

Subject to the provisions of Articles 2, 4, 5 and 6 of this Convention,

(a) Each Contracting State shall secure to all its own nationals and to the nationals of every other Contracting State lawfully within its territory freedom to impart and receive information and opinions, orally, by written or printed matter, in the form of art, or by legally operated visual or auditory devices without governmental interference;

[...].

Article 2

1. The freedoms referred to in paragraphs (a), (c) and (d) of article 1 carry with them duties and responsibilities and may therefore be subject to necessary penalties, liabilities and restrictions clearly defined by law, but only with regard to:

(a) Matters which must remain secret in the interest of national **safety**; [...].

2. Das Draft Committee

Bereits in seinem Bericht an die GA der VN, vom 7.2.1951², Annex A, unterbreitete das *Committee on the Draft Convention on Freedom of Information* einen weiteren Entwurf, in dem es auszugsweise heißt, wie folgt:

Article 1

Subject to the provisions of this Convention,

(a) Each Contracting State shall secure to its own nationals, and to such of the nationals of every other Contracting State as are lawfully within its territory, freedom to seek, receive and impart without

governmental interference and regardless of frontiers information and opinions orally, in writing or in print, in the form of art or by duly licensed visual or auditory devices;

[...].

Article 2

The exercise of the freedoms referred to in Article 1 carries with it duties and responsibilities. It may therefore be subject to limitations, but only to such as are clearly defined by law; applied in accordance with the law and necessary with regard to:

(a) The protection of national **security**;

[...].

Hier wurde also das vormalige *safety* zu *security*; mit gutem Grund: Ein Blick in ONIONS ET AL³ lehrt uns den Unterschied. Während *safety* bzw. dessen Adjektiv-Form *safe* auf faktische Freiheit von der Gefahr der Verletzung oder des Schadens abstellt, bedeutet *security* bzw. dessen Adjektiv *secure* ausdrücklich *rightly free from apprehension*, impliziert also ein **rechtliches** Moment.

B) Der ICCPR

Der letztere Wortlaut wurde vom ICCPR⁴ insoweit und wie folgt übernommen:

Article 19

1. [...].

2. Everyone shall have the right to freedom of expression; this right shall include freedom to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of his choice.

3. The exercise of the rights provided for in paragraph 2 of this article carries with it special duties and responsibilities. It may therefore be subject to certain restrictions, but these shall only be such as are provided by law and are necessary:

(a) For respect of the rights or reputations of others;

(b) For the protection of national security or of public order (*ordre public*), or of public health or morals.

1. Der Einschränkungsgrund der nationalen Sicherheit

Solche Sicherheit muss also rechtens zustehen, sie muss frei von unbilligem Schutz sein, der Ungerechtes verbirgt.

Die mediale Veröffentlichung von Kriegsgeheimnissen ist also dort vom Menschenrecht auf Freiheit der Information bzw. des Ausdrucks gedeckt, wo sie Rechtswidriges ans Licht bringt:

¹ Final Act, E/CONF.6/79, 14.

² A/AC.42/7, 70.

³³ *Shorter Oxford English Dictionary* ³, (1944), Reprint 1959, 1778 bzw. 1828; insoweit unverändert gegenüber *aaO*, (1933), 1778 bzw. 1828.

⁴ A/RES/2200(XII), *Annex*.

Dagegen hilft keine Sorge um die nationale Sicherheit, weil völkerrechtlich nicht gedeckte Kriegsführung bzw. solche Feindseligkeiten keinen Anspruch auf Bedeckung im Interesse solcher Sicherheit haben.

Dass insbesondere die Invasion der US-Armee im Irak 2003 völkerrechtswidrig war, braucht hier nicht mehr nachvollzogen zu werden, denn es ist allgemein notorisch.

2. Der Einschränkungsgund des Respekts der Rechte anderer

Hinzukommt, was den Schutz der Rechte Dritter angeht, das Folgende:

Zunächst sei kurz bemerkt, dass der US *Supreme Court* in seiner Entscheidungsgeschichte eine ziemliche Berg- und Talfahrt nahm, was die Anerkennung der Wahrheit von behaupteten verleumderischen Inhalten zugunsten des Menschenrechts auf Pressefreiheit anlangt,⁵ ehe sie feststand.

Die US-Regierung behauptet, die Veröffentlichungen ASSANGES hätten das Leben von Informanten gefährdet. Dazu gilt folgendes:

Spätestens seit Inkrafttreten der UNCLOS⁶ (1994) gilt das Völkerrecht, wonach das *Area*⁷, mithin praktisch der gesamte Raum dieses Planeten, nur mehr für friedliche Zwecke verwendet werden darf; so kehrt Artikel 141 UNCLOS vor, was folgt:

Article 141

Use of the Area exclusively for peaceful purposes

The Area shall be open to use exclusively for peaceful purposes by all States, whether coastal or land-locked, without discrimination and without prejudice to the other provisions of this Part.

Da das implizite Verbot der Nutzung zur Austragung völkerrechtswidriger Feindseligkeiten universell gilt, trifft es auch den Einzelnen, mithin Soldaten und Söldner, die demgemäß nicht mehr befugt sind, sich zu solchen Zwecken zu verdingen. Da ein Zuwiderhandeln durch sie, auf Befehl derer Vorgesetzten der Sklaverei gleichkommt⁸, dient jede Berichterstattung über solche Kriegsführung deren Befreiung und kann somit nicht gegen Artikel 19 ICCPR verstoßen.

Staaten, die sich nicht daran halten, hören sogar auf, rechtlich zu existieren.⁹ Erst recht können sie keine nationale Sicherheit mehr zu schützen haben!

3. Die US-Erklärung zum ICCPR betrifft Non-Self-Execution

Die USA haben anlässlich der Ratifizierung des ICCPR u. a. die folgende Erklärung (*declaration*¹⁰) abgegeben:

That the United States declares that the provisions of articles 1 through 27 of the Covenant are not self-executing.

Es handelt sich dabei um eine Wissenserklärung¹¹, die demnach auch falsch sein kann. Betrachtet man den Ersten Verfassungszusatz der US-*Constitution* (USC), erhellt, dass der US-*Supreme Court*, welcher diesen zigfach angewandt hat, mit weitaus kryptischeren Bestimmungen im Auslegungswege durchaus zurechtkommt; er lautet:

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.

Dass die Freiheit der Presse unmöglich umfassen kann, jedweden erdenklichen Unsinn bzw. irgendeine Unwahrheit zu kolportieren, versteht sich von selbst, weshalb auch klar sein muss, dass diese Freiheit im Interpretationswege ihre Beschränkungen braucht; was sich schon aus dem Begriff Freiheit ergibt, der in jeder Gesellschaft immer abhängig von der gleichen Freiheit anderer ist.

Die Rede ist hier im Übrigen vom Kongress, der keine widrigen Gesetze erlassen soll; was offenbar nur meinen sollte, dass jede Beschränkung dieser Freiheiten im Einzelfall von den Gerichten entschieden werden soll.

Artikel 19 Absatz 3 ICCPR bietet weiten Raum zur Auslegung bzw. kasuistischen Anwendung, verstößt daher schon deshalb nicht gegen den Ersten Verfassungszusatz; was im Übrigen auch deshalb zutrifft, weil der ICCPR kein Gesetz des Kongresses, sondern eine internationale Vereinbarung ist, von der Artikel III/2 USC sagt, was folgt:

The judicial Power shall extend to all Cases, in Law and Equity, arising under this Constitution, the Laws of the United States, and Treaties made, or which shall be made, under their Authority;— [...].

Ferner kehrt Artikel VI/2 USC vor, was folgt:

This Constitution, and the Laws of the United States which shall be made in Pursuance thereof; and all Treaties made, or which shall be made, under the Authority of the United States, shall be the supreme Law of the Land; and the Judges in every State shall be bound thereby, any Thing in the Constitution or Laws of any State to the Contrary notwithstanding.

Zumal es sich, wie oben gezeigt, bei der oben zitierten nur um eine unverbindliche Erklärung handelt, die nicht Vertragsbestandteil geworden ist, ist diese auch für die US-amerikanischen Gerichte unbeachtlich, zumal auch das Komitee nach Artikel 28 ICCPR zum selben Ergebnis gelangt ist¹².

JULIAN ASSANGE kann nur frei sein, wenn ihn ein US-amerikanisches Gericht von den wider ihn erhobenen, wie gezeigt, falschen Vorwürfen freispricht. Dass es dazu kommen muss und wird, liegt in der Mitverantwortung aller Vertragsparteien des ICCPR, die darauf zu dringen haben, weil jeder Schuldspruch in dieser Sache überdies einer heimtückischen Kriegspropaganda gleichkäme, die sowohl nach Artikel 20 ICCPR als auch nach A/RES/110(II)¹³ verboten ist.

Arthur H. Lambauer

⁵ Eine Aufstellung der wichtigsten Judikate (mit weiteren Verweisen) findet sich bei [wikipedia](https://en.wikipedia.org/wiki/Supreme_Court_of_the_United_States).

⁶ A/CONF.62/122.

⁷ Siehe zum universellen Charakter des Begriffs des *Area* LAMBAUER, *Zur Anwendbarkeit des ISA-Regimes der UNCLOS*, [passim](#).

⁸ Siehe dazu Näheres bei LAMBAUER, *Das ISA-Regime der UNCLOS*, Art. 141, RNN 3f.

⁹ Siehe dazu DERS. (FN 8), RNN 1f.

¹⁰ Siehe den Wortlaut aller Vorbehalte und Erklärungen [hier](#).

¹¹ Nicht um eine Willenserklärung.

¹² Siehe dazu JOSEPH/CATAN, *ICCPR*³, RN 26.08.

¹³ [www.undocs.org/A/RES/110\(II\)](https://www.undocs.org/A/RES/110(II)).